

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Leasing von Kraftfahrzeugen

### I. Vertragsabschluß

1. Der Leasingnehmer ist an seinen Leasingantrag vier Wochen gebunden. Der

Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt oder das Leasingfahrzeug dem Leasingnehmer übergibt. Weicht die Bestätigung vom Leasingantrag ab, gelten die Abweichungen mit der Übernahme des Fahrzeuges als angenommen. Dies gilt nicht,

wenn der Leasingnehmer Verbraucher ist und von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### II. Leasinggegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes - nachstehend Fahrzeug genannt- Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Leasinggebers für den Leasingnehmer zumutbar sind.

### III. Vertragsdauer

Die Leasingzeit beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeuges an den

Leasingnehmer, es sei denn eine anderweitige Vereinbarung zwischen dem Leasinggeber (AHG Berg am Laim) und dem Leasingnehmer wurde gemäß Abschnitt

I. vereinbart. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasing-Zeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges. Die Vertragsdauer endet regelmäßig an dem letzten Werktag vor dem sich aus der vertraglich bestimmten Laufzeit ergebenden Kalendertag.

### IV. Leasingentgelte und sonstige Kosten

1. Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung und eine

B.

Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges.

### V. Zahlung

1. Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des Fahrzeuges, spätestens 14 Tage nach der Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges fällig; die weiteren Leasing-Raten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am 01. eines Monats, sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar. Eine Leasingsonderzahlung ist - soweit nichts anderes vereinbart - zu Beginn der Leasingzeit fällig.

2. Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie der vom Leasinggeber verauslagten Beträge sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig. Alle weiteren Forderungen des Leasinggebers sind nach Rechnungsstellung fällig.

3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontpesen.

4. Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Leasingnehmer nur geltend machen soweit es auf Ansprüche aus dem Leasingvertrag beruht.

### VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluß.

2. Der Leasingnehmer kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasinggeber zur Lieferung auffordern. Mit Zugang der Aufforderung kommt der Leasinggeber in Verzug. Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Leasinggebers auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des (einschließlich Vertragsschlusses.

2. Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, stellt diese eine Vorauszahlung von monatlichen Leasingraten für die gesamte vereinbarte Vertragszeit dar, zusätzlich zu den vereinbarten monatlichen Leasingraten.

3. Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der Leasingrate ausdrücklich ausgewiesen wurden, sind gesondert zu bezahlen.

4. Bei Änderung des Lieferumfangs nach Vertragsabschluß auf Wunsch des Leasingnehmers sowie bei Einführung objektbezogener Sondersteuern sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine der Veränderungen entsprechende Anpassung der Leasingrate, des kalkulierten Restwerts, der Verrechnungssätze für Mehr- und Minderkilometer und einer etwaigen Leasingsonderzahlung zu verlangen. Das gleiche Recht haben beide Vertragspartner bei einer Änderung der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers nach Vertragsabschluß, wenn sich dadurch die Anschaffungskosten des Leasinggebers verändern. Ergibt sich dadurch eine Erhöhung der Leasing-entgelte um mehr als 5%, kann der Leasingnehmer durch schriftliche Erklärung binnen 3 Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Erhöhung vom Vertrag zurücktreten, sofern das Fahrzeug nicht für einen Unternehmer bestimmt ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Bei einer Änderung der Umsatzsteuer sowie etwaiger in der Leasingrate enthaltenen Kfz-Versicherungsprämien oder Kfz-Steuerbeträgen passt der Leasinggeber alle, sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Forderungen ab dem Zeitpunkt der Änderung dem neuen Umsatzsteuersatz bzw. die Leasingraten der neuen Versicherungsprämie und der neuen Kfz-Steuer, an.

5. Weitere Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers nach diesem Vertrag (z.

im Falle der Kündigung gemäß Abschnitt XIV) bleiben unberührt.

Will der Leasingnehmer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muß er dem Leasinggeber nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zu Lieferung setzen. Hat der Leasingnehmer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wird dem Leasinggeber während er im Verzug ist die Leistung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit dem vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Leasinggeber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasinggeber bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Leasingnehmers bestimmen sich dann nach Ziff.2 Sätze 3 bis 6 dieses Abschnitts.

4. Höhere Gewalt oder beim Leasinggeber oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Leasinggeber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug fristgerecht zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Leasingnehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

### VII. Übernahme und Übernahmeverzug

1. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Leasinggeber von seinem gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Verlangt der Leasinggeber Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung

Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren oder der Leasingnehmer einen geringeren Schaden nachweist.

### VIII. Benutzung des Fahrzeugs

1. Der Leasinggeber ist berechtigt in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, noch zur Sicherung übereignen und untervermieten. Zur längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur seinem Haushalt angehörenden oder zum Gewerbebetrieb gehörenden Personen überlassen. Eine Verwendung zu Fahrerschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

Verkaufserlös(ohne Umsatzsteuer) am Vertragsende zu. Bei Verträgen mit 2. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Leasinggeber vom Leasingnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht sind.

3. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Der Leasingnehmer ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen des Leasinggebers den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Leasinggeber hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der Leasingnehmer ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann Einspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe vorhanden ist.

4. Der Leasingnehmer ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen.(Soweit keine anderweitigen Vereinbarungen nach Abschnitt I getroffen wurden.) Der Fahrzeugbrief wird vom Leasinggeber verwahrt. Benötigt der Leasingnehmer zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den Fahrzeugbrief, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Leasinggeber vorgelegt. Wird der Fahrzeugbrief dem Leasingnehmer von Dritten ausgehändigt, ist der Leasingnehmer unverzüglich zur Rückgabe an den Leasinggeber verpflichtet.

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und IX. Halterpflichten

1. Der Leasingnehmer hat die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasinggeber, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.

2. Der Leasingnehmer trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der Leasinggeber für den Leasingnehmer Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom Leasinggeber zu erbringen sind, kann er beim Leasingnehmer Rückgriff nehmen.

Leasingnehmer dem Leasinggeber eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstandes einzureichen. In Notfällen können, falls die Hilfe

3. Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften und Betriebsanleitungen des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

### X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

1. Für die Leasingzeit hat der Leasingnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von EUR 1 Mio und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 511 abzuschließen. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber einen Versicherungsschein bezüglich der Fahrzeugvollversicherung zu Gunsten des Leasinggebers zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Leasingnehmer nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der Leasinggeber berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den Leasingnehmer abzuschließen.

Leasingraten sowie der Preise für die Mehr- oder Minderkilometervergütung und des 2. Im Schadenfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Leasinggeber entscheidet über die Reparaturfreigabe - soweit die voraussichtlichen Reparaturkosten über EUR 1.500,00 liegen.

3. Der Leasingnehmer hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich nach Rücksprache mit der AHG in eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der Leasingnehmer hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

4. Der Leasingnehmer tritt seine etwaigen eigenen Schadenersatzansprüche gegenüber dem Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer - mit Ausnahme der Ansprüche auf Ersatz des Personenschadens und des Nutzungsausfalles - mit Abschluss des Leasingvertrages an den Leasinggeber zur Sicherung ab. Der Leasinggeber nimmt diese Abtretung an.

5. Bei Verträgen mit Restwertabrechnung rechnet der Leasinggeber erhaltene Wertminderungsbeträge dem aus dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten

Kilometerabrechnung kann der Leasinggeber vom Leasingnehmer am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der Leasinggeber nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.

6. Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges kann der Leasingnehmer innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Leasingnehmer von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziffer 3, 1. Halbsatz, unverzüglich reparieren zu lassen. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrzeug zwar erst nach Ablauf der Wartefrist wieder aufgefunden wurde, der Versicherer jedoch seine Eintrittspflicht verneint hat. Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeuges entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung nach Absatz 1 sind in Abschnitt XV. geregelt.

### XI. Haftung/Gefahrübertragung

seiner Ausstattung haftet der Leasingnehmer dem Leasinggeber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers. Dem Leasingnehmer steht jedoch das in Ziffer X.6 geregelte Kündigungsrecht zu.

2. Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Leasingnehmer oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeuges, Gebrauchsunterbrechung oder - entzug entstehen, haftet der Leasinggeber dem Leasingnehmer nur bei Verschulden.

### XII. Wartung und Reparatur

Fällige Wartungsarbeiten hat der Leasingnehmer pünktlich, erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt auch für Schäden an der Kilometeranzeige. In diesem Fall hat der

eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

### XIII. Ansprüche und Rechte bei mangelhaftem Fahrzeug:

1. Soweit dem Leasinggeber, aus dem mit der FORD-WERKE AG geschlossenen Kaufvertrag für das Fahrzeug bei Sachmängeln nach näherer Bestimmung der §§ 437 ff. BGB in Verbindung mit den allgemeinen Verkaufsbedingungen der FORD-WERKE AG, die dem Leasingnehmer mit der Fahrzeugübergabe ausgehändigt werden, das Recht zusteht,

- Nacherfüllung zu verlangen
- Von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
- Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Kann der Leasingnehmer vom Leasinggeber in gleichem Umfang ebenfalls Nacherfüllung bzw. Rückabwicklung des Leasingvertrages oder Herabsetzung der

kalkulierten Restwerts bzw. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die miethrechtlichen Gewährleistungsansprüche der §§ 537 ff. BGB sind ausgeschlossen.

2. Im Falle der Rückabwicklung wird der Leasingvertrag wie folgt abgerechnet: Die Forderung des Leasingnehmers umfasst die gezahlten Leasingraten und eine etwaige Leasingsonderzahlung, jeweils zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie die von der FORD-WERKE AG erstatteten Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Leasingvertrag zusätzlich eingeschlossenen Dienstleistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeuges und den ersparten Kapitaleinsatz beim Leasingnehmer abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Abschnitt XVII Ziffer 1 unberührt, soweit der Minderwert nicht auf dem Sachmangel beruht.

AHG Automobilhandelsgesellschaft GmbH – Berg am Laim – Ford-Haupthändler  
Neumarkter Straße 80 - 81673 München - Tel. 089 / 43605-0 - FAX 089 / 43605-129

#### XIV. Kündigung

1. Der Leasingvertrag ist während der vereinbarten Leasingzeit nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach Ziffern 2 und 3 sowie nach Ziffer X.6 (bei Totalschaden, Verlust oder Beschädigung).

Minderwertes verpflichtet. Eine schadenbedingte Wertminderung (Abschnitt X Ziffer 2. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Leasinggeber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- der Leasingnehmer mit zwei Leasingraten in Verzug ist,
- seine Zahlungen einstellt,
- als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet,
- Wechsel und Schecks mangels Deckung zu Protest gehen lässt,
- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

Ist der Leasingnehmer Verbraucher, findet auf das Kündigungsrecht des Leasinggebers wegen Zahlungsverzuges § 498 BGB entsprechende Anwendung. vom Leasingnehmer kein Kaufinteressent benannt, darf der Leasinggeber das

3. Stirbt der Leasingnehmer, können seine Erben oder der Leasinggeber das Vertragsverhältnis zum Ende eines Vertragsmonats kündigen.

4. Die Folgen einer Kündigung sind in Abschnitt XV geregelt.

2. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem XV. Abrechnung nach außerordentlicher Kündigung

1. Eine Abrechnung der gefahrenen Kilometer für die Fahrzeugnutzung findet in diesem Falle nicht statt.

Kosten berechnet. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des

2. Bei fristloser Kündigung durch den Leasinggeber ist der Leasingnehmer zum Ersatz des dem Leasinggeber daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei einer Kündigung nach Abschnitt X Ziffer 6 (Fahrzeugschaden, Verlust) oder Abschnitt XIV Ziffer 3 (Kündigung im Erbfall) steht dem Leasinggeber - neben der Fahrzeugrückgabe - ein Anspruch auf Ausgleich des mit dem vereinbarten Leasingentgelt nicht getilgten Teils seiner Gesamtkosten zu (Ausgleichsanspruch auf volle Amortisation).

3. Der Leasinggeber stellt den geschätzten Netto-Händlerverkaufspreis des Leasingfahrzeugs dem Ablösewert gegenüber. Der Ablösewert setzt sich zusammen aus der Summe der mit der vorschüssigen Rentenbarwertformel abgezinsten Leasingraten für die restliche der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit, dem auf die restliche Leasingzeit entfallenden Anteil einer etwaigen Leasingsonderzahlung und des abgezinsten kalkulierten Restwerts, d. h. Restwert dividiert durch Abzinsungsfaktor. Die Abzinsungsfaktoren entsprechen der Kalkulation des Leasingvertrages. Ergibt sich ein rechnerisches Guthaben, so wird dieses dem Leasingnehmer bis zur Höhe einer für die nicht in Anspruch genommene Leasingzeit geleisteten Leasingsonderzahlung zu 100 Prozent, darüber hinaus zu 75 Prozent gutgebracht. Der Leasinggeber verwertet das Fahrzeug mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Bis zum Verkauf des Fahrzeugs kann der Abrechnung ein vorläufiger Schätzwert zugrundegelegt werden. Der Leasinggeber gibt dem Leasingnehmer die Gelegenheit dazu, binnen 2 Wochen einen Kaufinteressenten zu benennen, der zur Zahlung eines den ihm vom Leasinggeber genannten Fahrzeugpreis übersteigenden Kaufpreises bereit ist. Eine etwaige Fristverlängerung muß vom Leasingnehmer vor Fristablauf beantragt werden. Wird vom Leasingnehmer kein Kaufinteressent benannt, darf der Leasinggeber das Fahrzeug nach Fristablauf zu dem dem Leasingnehmer genannten Preis verkaufen.

#### XVI. Rückgabe des Fahrzeuges

1. Nach Beendigung des Leasingvertrages ist das Fahrzeug mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Ausweise) vom Leasingnehmer auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich beim Leasinggeber während dessen Geschäftszeit zurückzugeben. Gibt der Leasingnehmer Schlüssel oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

2. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schäden. Über den Zustand wird bei Rücknahme ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

#### XVII. Abrechnung nach regulärem Vertragsende

1. Nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit und Rückgabe des Fahrzeugs gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit Kilometerabrechnung nicht dem Zustand gemäß Ziffer XVI. 2 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Leasingnehmer zum Ausgleich dieses

5) bleibt dabei außer Betracht, soweit der Leasinggeber hierfür bereits eine Entschädigung erhalten hat. Können sich die Vertragspartner über einen vom Leasingnehmer auszugleichenden Minderwert oder - bei Verträgen mit Restwertabrechnung - über den Wert des Fahrzeuges (Händlerverkaufspreis) nicht einigen, werden Minderwert bzw. Wert des Fahrzeuges auf Veranlassung des Leasinggebers durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Der Leasinggeber gibt dem Leasingnehmer die Möglichkeit, unter mindestens 2 Sachverständigen oder Sachverständigenunternehmen zu wählen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen Leasinggeber und Leasingnehmer je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Bei einem Vertrag mit Restwertabrechnung gibt der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Gelegenheit dazu, innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen Kaufinteressenten zu benennen, der zur Zahlung eines den im Sachverständigengutachten genannten Händlerverkaufspreis übersteigenden Kaufpreises bereit ist. Eine etwaige Fristverlängerung muß vom Leasingnehmer vor Fristablauf beantragt werden. Wird

Fahrzeug zu dem im Sachverständigengutachten genannten Händlerverkaufspreis verkaufen.

Leasingnehmer für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate (zuzüglich evtl. Leasingsonderzahlung) und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten

Leasingnehmers aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

3. Ein Erwerb des Fahrzeugs vom Leasinggeber durch den Leasingnehmer ist ausgeschlossen.

4. Ist Restwertabrechnung vereinbart, wird dem vom Leasingnehmer garantierten kalkulierten Restwert der gemäß Ziffer 1 vereinbarte bzw. der erzielte Verkaufserlös gegenübergestellt. An den Leasinggeber gezahlte Wertminderungsentschädigungen sind dem vereinbarten / erzielten Verkaufspreis hinzuzurechnen. Liegt der vereinbarte / erzielte Verkaufspreis über dem kalkulierten Restwert, werden dem Leasingnehmer 75 % (im Falle des Abschluss eines Anschlussleasingvertrages 100 %) der Differenz gutgeschrieben. Liegt der vereinbarte / erzielte Verkaufserlös unter dem kalkulierten Restwert, ist der Leasingnehmer zu Erstattung der Differenz (zuzüglich Umsatzsteuer) binnen 8 Tagen nach Rechnungsstellung verpflichtet.

5. Ist bei Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der beim Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtkilometerleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem Leasingnehmer zu dem im Leasingvertrag genannten Satz berechnet bzw. vergütet.

#### XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Leasingnehmer hat einen Wohnsitzwechsel dem Leasinggeber unverzüglich anzuzeigen.

2. Ansprüche und sonstige Rechte können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.

3. Der Leasingnehmer wird seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss und auf Anforderung Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse dem Leasinggeber oder der refinanzierenden Bank zur Verfügung stellen. Er wird dem Leasinggeber oder der refinanzierenden Bank jährlich nach Erstellung einen den vorgenannten Anforderungen entsprechenden Jahresabschluss unaufgefordert vorlegen. Der Leasinggeber ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen seinem finanzierenden Kreditinstitut zugänglich zu machen.